

# TELFS

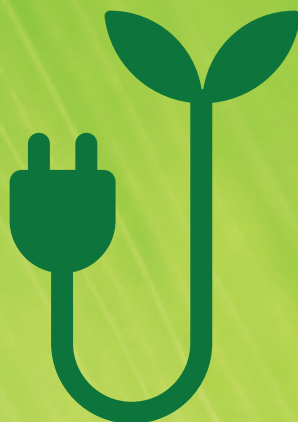
SCHAUT DRAUF.

---

## UMWELT- UND ENERGIE FÖRDERRICHTLINIEN

---

der Marktgemeinde Telfs









---

# PRÄAMBEL

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2021 hat der Gemeinderat den „Telfer Klimakatalog“ beschlossen. Die Marktgemeinde Telfs bekennt sich darin zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens von 2015 sowie zur Feststellung des Weltklimarates IPCC in seinem Sonderbericht von 2018, dass es notwendig ist, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, um die Folgen des Klimawandels eindämmen zu können.

Um die Energiewende schaffen zu können, muss die Bevölkerung eingebunden werden. Eine wichtige Rolle spielt neben der Bewusstseinsbildung, Anreize in Form von Förderungen für unsere Bürger/-innen zu schaffen, um den Umstieg auf Alternativenenergien bzw. das Energieeinsparen zu vereinfachen. Weiters soll ein Anreiz für die Beauftragung von heimischen Firmen sowie die Verwendung von heimischen bzw. europäischen Produkten geschaffen werden.

Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien und der konsequenten Umsetzung des im Klimakatalog beschlossenen Weges setzt die Marktgemeinde Telfs den Grundstein für eine klimafreundlichere Zukunft.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden. Eine Antragstellung ist nur im Rahmen des jährlichen Budgets für Umwelt- und Energieförderungen möglich.

---



---

## § 1 ZIELE

Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen sein. Sämtliche alternative Energiequellen und Möglichkeiten des Energiesparens sollen einbezogen werden. Unmittelbare Ziele sind:

- eine Verringerung der Treibhausgasemissionen, um dem Ziel des Pariser Klimaabkommens näher zu kommen und somit dem Klimawandel entgegenzuwirken
- die Energieeffizienz zu steigern und
- unsere Bürger/-innen bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen



---

## § 2 FÖRDERGEGENSTAND

- 1. Energieberatung
  - 2. Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung
  - 3. intelligente Stromspeicher
  - 4. thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung
  - 5. Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle
  - 6. Fenstertausch
  - 7. Wärmepumpenheizungen
  - 8. Biomasseheizungen
  - 9. Umstellung auf LED im Wohnbereich
  - 10. E-Moped/E-Motorrad
  - 11. Fahrradanhänger zum Transport von Kindern
  - 12. Lastenfahrräder
  - 13. Bepflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen
  - 14. Naturgartenberatung und Baumgutachten
  - 15. Regenwasserzisternen
  - 16. Dach- und Fassadenbegrünungen
  - 17. Klimaticket Österreich
  - 18. Parkbefreiung für Fahrzeuge mit Alternativantrieben
-



---

## § 3

# ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Förderwerber/-innen sind Bürger/-innen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Telfs. Bei Fördergegenständen gemäß § 2 Punkte 2 – 9 sowie 13 – 16 hat sich das zu fördernde Objekt auch in Telfs zu befinden.
  - (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Photovoltaikanlage oder thermischen Solaranlage ausgestattet, so sind nur die Miteigentümer/-innen mit Hauptwohnsitz in Telfs Förderwerber/-innen und erhalten nur diese die anteilmäßige Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/-r Miteigentümer/-in gesondert gestellt werden.
  - (3) Vor Beginn der Maßnahmen gemäß § 2 Punkte 5 – 8 ist eine Energieberatung durch zertifizierte Energieberater/-innen oder durch einen unabhängigen Verein z. B. „Energie Tirol“ verpflichtend durchzuführen. Alternativ dazu kann ein gültiger Energieausweis vorgelegt werden.
  - (4) Sämtliche Fördergegenstände bzw. Anlagen müssen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen errichtet werden, darüber hinaus sind auch sämtliche behördliche Genehmigungen von den Antragsteller/-innen einzuholen.
  - (5) Bei der Beantragung von Förderungen sind sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß § 5 vorzuweisen.
  - (6) Für die objektbezogenen Fördermaßnahmen gemäß § 2 Z 2 – 9 und 15 – 16 gilt ein Förderdeckel in der Höhe von € 1.000,00 pro Objekt.
  - (7) Photovoltaikanlagen werden nur in Kombination mit einem intelligenten Stromspeicher gefördert.
-



---

## § 4 FÖRDERUNGEN

### (1) Energieberatung

#### a) Voraussetzung

- Energieberatung durch zertifizierte Energieberater/-innen oder durch einen unabhängigen Verein wie z. B. „Energie Tirol“

#### b) Förderhöhe

- 50% der Beratungskosten, maximal € 100,00

### (2) Photovoltaikanlage in Kombination mit einem intelligenten Stromspeicher für Einfamilienhäuser

#### a) Voraussetzung

- Vorlage Abnahmeprotokoll eines hierfür zertifizierten Unternehmens

#### b) Förderhöhe

- € 200,00 pro kWp installierter Leistung, maximal € 1.000,00 je Objekt gemäß § 3 Abs. 7

### Photovoltaikanlage in Kombination mit einem intelligenten Stromspeicher für Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen)

#### a) Voraussetzung

- Vorlage Abnahmeprotokoll eines hierfür zertifizierten Unternehmens

#### b) Förderhöhe

- € 200,00 pro kWp installierter Leistung, maximal € 1.000,00 pro Wohneinheit, maximale Gesamtförder-summe pro Mehrparteienhäuser/Wohnanlagen (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen) € 4.000,00

### (3) Intelligente Stromspeicher

#### a) Voraussetzung

- Installation durch ein zertifiziertes Unternehmen

#### b) Förderhöhe

- € 200,00 pro kWh Speicherleistung, maximal € 1.000,00 pro neu errichtetem Speicher

### (4) Thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung

#### a) Voraussetzung

- Abnahmeprotokoll eines gewerblich befugten Unternehmens
- Förderzusage des Landes Tirol

#### b) Förderhöhe

- maximal 1/3 der Landesförderung, höchstens € 700,00
-



---

## (5) Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle (Sanierung)

### a) Voraussetzung

- fach- und normgerechte Ausführung bei Dämmmaßnahmen laut Tiroler Wohnbauförderung
- umweltverträgliche und nachhaltige Materialien z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Holzfaser, Kork, Stroh, Zellulose
- keine Förderung für Dämmung z. B. mit Styropor, Glaswolle, Polyurethan-Hartschaum, Schaumglas etc.

### b) Förderhöhe

- € 6,00 pro m<sup>2</sup> Nettofläche, maximal:
- € 1.000,00 bei einem Gebäude mit 1 – 3 Wohneinheiten
- € 2.000,00 bei einem Gebäude mit 4 – 10 Wohneinheiten
- € 3.000,00 bei einem Gebäude mit 11 oder mehr Wohneinheiten

## (6) Fenstertausch

### a) Voraussetzung

- Vorlage eines Nachweises betreffend U-Wert-Reduktion bei Fenstertausch laut Tiroler Wohnbauförderung

### b) Förderhöhe

- € 30,00 pro m<sup>2</sup> Glasfläche inklusive Rahmen, höchstens € 1.000,00 pro Gebäude

## (7) Wärmepumpenheizungen (Umrüstung bestehende Heizungsanlage)

### a) Voraussetzung

- fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)
- Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
- Austausch der bestehenden Gas- oder Ölheizung

### b) Förderhöhe

- € 150,00 pro kW installierter elektrischer Leistung, maximal:
- € 1.000,00 bei Einfamilienhäusern
- € 4.000,00 bei Wohnanlagen

## (8) Biomasseheizungen (Umrüstung bestehende Heizungsanlage)

### a) Voraussetzung

- fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)
- Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
- Austausch der bestehenden Gas- oder Ölheizung

### b) Förderhöhe

- € 1.000,00 pro neu errichteter Heizung
-





---

## (9) Umstellung auf LED im Wohnbereich

### a) Voraussetzung

- Bescheinigung der Stromeinsparung von mindestens 50 % durch Analyse eines hierfür zertifizierten Unternehmens oder des Vereins „Energie Tirol“
- 80 % Umstellung auf LED-Technologie im gesamten Wohnbereich

### b) Förderhöhe

- 10 % der Kosten, maximal € 300,00

## (10) E-Moped/E-Motorrad (Unterstützung beim Kauf)

### a) Voraussetzung

- Vorlage des Typenscheins und des Kaufvertrages des Mopeds/Motorrades
- einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für das gegenständliche Fahrzeug bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für dasselbe Fahrzeug beim Weiterverkauf durch die Käufer/-innen die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden

### b) Förderhöhe

- 10 % des Kaufpreises, maximal € 300,00

## (11) Fahrradanhänger zum Transport von Kindern (Unterstützung beim Kauf)

### a) Voraussetzung

- Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr im Haushalt
- einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für den gegenständlichen Anhänger bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für denselben Anhänger beim Weiterverkauf durch die Käufer/-innen die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden

### b) Förderhöhe

- 25 % des Anschaffungswertes, maximal € 100,00

## (12) Lastenfahrräder

### a) Voraussetzung

- einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für das gegenständliche Lastenfahrrad bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für dasselbe Fahrrad beim Weiterverkauf durch die Käufer/innen die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden

### b) Förderhöhe

- 25 % des Anschaffungswertes, maximal € 150,00
-



---

### (13) Bepflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen

#### a) Voraussetzung

- Neuanschaffung „klimafitter“ Baum
- Stammumfang bei Bepflanzung mindestens 16 cm; bei Obstgehölzen mindestens 10 cm
- Bepflanzung bodengebunden (keine Tröge oder Kübel)

#### b) Förderhöhe

- 50 % der Anschaffungskosten, maximal € 100,00 pro Baum und pro Objekt/Grundstück € 500,00

### (14) Naturgartenberatung und Baumgutachten

#### a) Voraussetzung Naturgartenberatung

- Inanspruchnahme der Beratung (klimafitter und Biodiversitätsgarten, keine Gartengestaltungsberatung) durch den Verein „Natur im Garten“ des Tiroler Bildungsforums

#### Voraussetzung Baumgutachten

- Inanspruchnahme von „FLL-Zertifizierten Baumkontrolleur/-innen“
- maximal alle 5 Jahre

#### b) Förderhöhe Naturgartenberatung

- einmalig 50 % der Beratungskosten je Objekt, maximal € 100,00

#### Förderhöhe Baumgutachten

- einmalig 50 % der Gutachterkosten je Objekt/Grundstück, maximal € 100,00

### (15) Regenwasserzisternen

#### a) Voraussetzung

- Fassungsvermögen von mindestens 2.000 Litern
- fachgerechter Einbau in den Boden

#### b) Förderhöhe

- 10 % des Anschaffungswertes, maximal € 250,00
-



---

## (16) Dach- und Fassadenbegrünungen

### a) Voraussetzung

- Errichtung einer dauerhaften Anlage von extensiven und intensiven Begrünungen mit heimischen Pflanzenmischungen auf Dachflächen und Fassaden bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanierungen
- fachgerechte Planung und Ausführung (Mindestfläche 10 m<sup>2</sup> netto bei Dach- und Fassadenbegrünungen, durchwurzelbare Aufbaudicke beim Dach mindestens 20 cm)

### b) Förderhöhe

- € 10,00 pro m<sup>2</sup>, maximal € 700,00

## (17) Klimaticket Österreich

### Förderhöhe

- € 80,00 pro erworbenem Klimaticket; die Förderung erfolgt in Form von Telfer Einkaufsgutscheinen

## (18) Parkbefreiung für Fahrzeuge mit Alternativentrieben

### Voraussetzung

- behördlich ausgestattete Bestätigung oder eine grüne Nummerntafel gemäß § 1 Abs. 2 der Parkabgabeverordnung der Marktgemeinde Telfs
-



---

## § 5

# VERFAHREN FÜR DIE FÖRDERUNG

- (1) Für die Gewährung der Förderungen gemäß § 2 müssen bei allen Förderansuchen
    - das entsprechende Förderformular der Marktgemeinde Telfs
    - die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll bzw. Abschlussbericht zertifizierte/-r Energieberater/-in usw.)
    - die Rechnungskopie
    - die Zahlungsbestätigungbeigebracht werden.
  - (2) Die Fördermaßnahmen werden nur einmalig gewährt. Wurde für eine Maßnahme bereits eine Förderung der Gemeinde gewährt, erfolgt bei der Erweiterung einer Anlage keine weitere Förderung der Gemeinde.
  - (3) Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung bzw. Anschaffung der zu fördernden Maßnahme einzureichen. Für das Jahr 2022 gilt die 6-Monats-Regel nicht.
  - (4) Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt. Sie sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
  - (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto; Ausnahme Klimaticket.
-



---

## § 6 RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

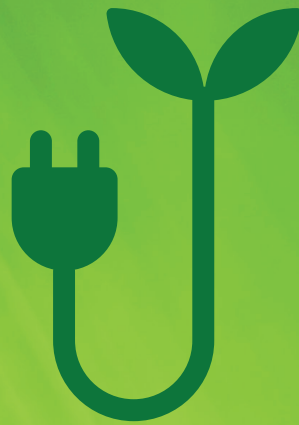
Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:

- die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/-r Förderwerber/-in gewährt wurde
- die Förderung widmungswidrig ist

## § 7 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und mit 31.12.2024 außer Kraft.

---



Marktgemeinde Telfs  
Untermarktstraße 5 + 7  
6410 Telfs  
[umwelt.telfs.gv.at](http://umwelt.telfs.gv.at)